

|  |   |   |
|--|---|---|
| <br>GETRÄNKE & MEHR | <b>Hilfe für Gastronomen<br/>in der Corona-Krise</b><br><br>Kundeninformation | GLT Getränke-Logistik<br>Ratzeburg & Lange GmbH<br>& Co. KG |
|--|---|---|

Lieber Kunde!

Die Corona-Krise trifft Sie als Gastronomen mit den staatlichen Restriktionen und Schutzmaßnahmen besonders hart. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen geben. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie Sie in dieser schwierigen Situation durch staatliche Hilfsleistungen, aber auch durch eigens einzuleitende Maßnahmen finanzielle Entlastung bekommen können.

Das Schlimmste, was Sie jetzt tun können, ist nichts zu tun!

Wir als Getränkefachgroßhändler für die Gastronomie sind in gleicher Weise von der jetzigen Situation betroffen. Auch daher haben wir ein Team von Mitarbeitern zusammengestellt um Ihnen zu helfen.

Unser Ziel ist es, Sie als unsere Kunden bestmöglich mit den nachfolgenden Informationen zu unterstützen.

**Rechtshinweis: Trotz sorgfältiger Zusammenführung und Prüfung der folgenden Informationen kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für die hier genannten Links zu weiterführenden Informationsquellen und Formularen. Dies ist lediglich als eine erste Orientierungshilfe zu verstehen. Es stellt somit auch keine Rechtsberatung dar und ersetzt diese nicht. Den Erhalt von nachstehend genannten Hilfsleistungen, finanzieller oder sonstiger Art, können wir nicht garantieren.**

Unserer Zusammenarbeit liegt ein enges und z.T. langjähriges Vertrauensverhältnis zugrunde, daher stehen wir an Ihrer Seite um mit Ihnen zusammen diese schwere Zeit zu meistern!

Für Ihre Anliegen und natürlich für Rückfragen zu den Informationen in diesem Dokument stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

# Inhalt

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Was Gastronomen als erstes tun können .....                      | 2  |
| 2.  | Betriebsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung .....   | 3  |
| 3.  | Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld .....                            | 3  |
| 3.1 | Fakten und Anforderungen .....                                   | 3  |
| 3.2 | Beispielrechnung.....  | 4  |
| 3.3 | Erleichterungen durch Corona und Formulare .....                 | 5  |
| 4.  | Entschädigung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ..... | 5  |
| 5.  | Liquiditätshilfen .....  | 6  |
| 5.1 | KfW-ERP-Mittel .....   | 7  |
| 5.2 | Landesbürgschaften .....   | 7  |
| 5.3 | Beteiligungskapital Mikromezzaninefonds Deutschland (NRW).....   | 8  |
| 6.  | Steuerentlastungen und Steuerstundungen .....                    | 9  |
| 7.  | Insolvenzgefahr.....   | 9  |
| 8.  | Grundsicherung für Selbständige .....                            | 10 |
| 9.  | Wichtige Informationsquellen und Links .....                     | 11 |

## 1. Was Gastronomen als erstes tun können

Als Unternehmer arbeiten unsere Gastronomen aktuell gezwungenermaßen auf kleiner Flamme oder müssen Ihren Betrieb sogar geschlossen halten. Die weiter laufenden betrieblichen Fixkosten werden deren Liquidität dabei teilweise stark schrumpfen lassen. Welche einfachen und unmittelbaren Ansatzpunkte gibt es, um sich hier kurzfristig Luft zu verschaffen?

- **Gespräch mit dem Verpächter!**  
„Erklären Sie Ihrem Verpächter Ihre Notlage und wirken Sie in einem Gespräch dahingehend auf ihn ein, dass Ihnen Pachtzahlungen für einen gewissen, zu vereinbarenden Zeitraum gestundet werden oder sogar darauf verzichtet wird. Ein Argument kann dabei sein, dass Sie als Gastronom ohne die Hilfe des Verpächters vor einer endgültigen Betriebsaufgabe stehen könnten. Vorübergehende Pachtzuschüsse können das langfristige Pachtverhältnis sichern. Die Corona-Krise wird die Suche nach neuen solventen Pächtern nicht erleichtern.“
- **Gespräch mit den Versorgern!**  
Erste Erfahrungen zeigen, dass Energieversorger (Strom, Gas, Wasser) durchaus gesprächsbereit sind und Hilfsbereitschaft zeigen. Da die Betriebe in nächster Zeit ohnehin nur eingeschränkt laufen oder gar geschlossen bleiben, sind aufgrund des geringeren Verbrauchs Nachfragen zu Abschlagsenkungen und Stundungen absolut berechtigt.

## 2. Betriebsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

### Hat der Gastronom eine Betriebsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung?

Eine Betriebsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung kann im Falle einer behördlich angeordneten Schließung die laufenden Kosten des Unternehmens übernehmen. Zu den ersetzbaren Kosten gehören zum Beispiel die Gehälter der Mitarbeiter, die Miete und Zinsen. Auch die ausfallenden Gewinne können durch die Versicherung gedeckt sein.

Hier kommt es aber auf die in der Police genannten Bedingungen an. Während sich einige Versicherungen z.B. auf den Brandfall beschränken, können erweiterte Ausfallversicherungen auch Ausfälle durch Epidemien und Pandemien ersetzen, sofern eine Infektionsschutzklausel in den Versicherungsbedingungen enthalten ist.

**Hier sollte der genaue Wortlaut der Versicherungsbedingungen geprüft werden oder besser noch sofort Kontakt mit der Versicherung/dem Versicherungsmakler aufgenommen werden!**

## 3. Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

### 3.1 Fakten und Anforderungen

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsausschuss am 8. März 2020 erleichterte Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinbart. Mit den erleichterten Voraussetzungen soll die Gewähr dafür geschaffen werden, dass durch die Corona-Krise möglichst kein Unternehmen in Deutschland in die Insolvenz gerät und ein Arbeitsplatzverlust vermieden wird.

#### Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG)

##### Fakten zum KUG:

##### Voraussetzungen:

- erheblicher tatsächlicher Arbeitsausfall (durch die Krise gegeben)
- unabwendbares, unvermeidbares Ereignis
- vorübergehender Arbeitsausfall

##### Mindestanforderungen:

- mind. 10% der Beschäftigten mit mindestens 10% Bruttolohnausfall

##### Betriebl. Voraussetzungen:

- mindestens eine sozialversicherungspflichtige Person muss beschäftigt sein

##### Persönliche Voraussetzungen:

- KAG bekommen nur Beschäftigte, die nicht gekündigt sind oder deren Arbeitsvertrag nicht aufgehoben wurde oder wird.

##### Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit:

- schriftlich oder per E-Mail oder über <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>
- spätestens am letzten Tag des Monats, für den KAG beantragt wird

Das **KAG** macht ca. 60 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgelt-Ausfalls bei Kinderlosen und ca. 67 % bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind aus. Verweigert der Arbeitnehmer seine Zustimmung, so könnte eine Kündigung aus betrieblichen Gründen zulässig sein (hierzu ist aber vorher eine arbeitsrechtliche Beratung einzuholen).

Die aktuellen Mitteilungen zum KAG dürfen nicht als Freifahrtschein für die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus missverstanden werden. Kommt Kurzarbeitergeld in Betracht, hat der Arbeitgeber gem. § 99 Abs. 1 SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Bestätigt die Agentur für Arbeit, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten in einem zweiten Schritt das Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

### 3.2 Beispielrechnung

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| Reguläres Monatsbrutto                 | 2.000,00 €                         |
| Monatsbrutto Kurzarbeit (Halbzeit)     | 1.000,00 €                         |
| Berechnung des Kurzarbeitergeldes:     |                                    |
| pauschalisierter Nettolohn regulär     | 1.417,49 €                         |
| pauschalisierter Nettolohn Kurzarbeit  | <u>800,00 €</u>                    |
| Differenz                              | 617,49 €                           |
| Leistungssatz 60 %                     |                                    |
| Kurzarbeitergeld:                      | 370,49 €                           |
| regulärer Nettolohn während Kurzarbeit | <u>+ 799,75 €</u>                  |
| Einkommen während Kurzarbeit =         | 1.170,24 €                         |
| regulärer Nettolohn ohne Kurzarbeit    | <u>1.416,99 €</u>                  |
| Unterschied zum regulären Einkommen    | -246,75 € (bei halber Arbeitszeit) |

### 3.3 Erleichterungen durch Corona und Formulare

Die Bundesregierung hat kürzlich im Zuge der *Corona-Krise* die Bedingungen zur Beantragung des KUG vereinfacht. Die vereinfachten Bedingungen greifen ab 01.04.2020 bis zunächst 31.12.2021.

#### Die wichtigsten Erleichterungen durch Corona im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. (sonst 33%)
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet. (sonst 80 % zu Lasten des Arbeitgebers)
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

**Die in Aussicht genommenen Änderungen beim Kurzarbeitergeld stellen für die Betriebe Erleichterungen und Leistungsverbesserung dar. In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (max. zwölf Monate) kann es für Betriebe von Vorteil sein, den durch das Coronavirus bedingten Arbeitsausfall zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden) abzufangen und erst Mitte April 2020 einen Antrag auf Gewährungen von Kurzarbeitergeld zu stellen.**

#### Infobroschüre zum KUG der Bundesagentur für Arbeit:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

#### Anzeige Kurzarbeit:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

#### Leistungsantrag:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

## 4. Entschädigung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Ein Einnahmeausfall ist grundsätzlich nicht abgedeckt. Nur wenn ein Betrieb direkt betroffen und aufgrund einer amtlichen Verfügung vorübergehend geschlossen wird, hat der Gastronom Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Wichtig ist, dass es sich um eine offizielle Quarantäne bzw. ein individuelles Tätigkeitsverbot handeln muss. Ein eigenmächtiges Fernbleiben von der Arbeit oder eine Schließung des Betriebes fällt nicht darunter.

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z.B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung beantragt werden. Dies gilt für beschäftigte eines Unternehmens wie für den Unternehmer selbst. Entschädigungsansprüche sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Absonderung bei den zuständigen Landesbehörden zu stellen (vgl. § 54 IFSG, zuständig sind regelmäßig die Gesundheitsbehörden, unter Umständen auch die Versorgungsämter).

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

Zuständig in NRW sind der [Landschaftsverband Rheinland](#) (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der [Landschaftsverband Westfalen Lippe](#) (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

**Die von einem Bundesland oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen sind keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote im Sinne dieses Infektionsschutzgesetzes. Die Landschaftsverbände können in diesen Fällen daher leider keine Entschädigung vornehmen.**

Für den Fall, dass eine behördliche Schließung eines Betriebes wegen des Coronavirus angeordnet werden sollte, muss aktuell davon ausgegangen werden, dass der Entgeltanspruch der Arbeitnehmer weiter besteht. Grundsätzlich liegt auch nicht beherrschbares Risiko für einen Betriebsausfall beim Unternehmer, auch wenn er diesen nicht zu vertreten hat. Im Rahmen vergangener Gerichtsurteile wurde die Risikotragung des Arbeitgebers bzw. Unternehmer z.T. bestätigt.

**Wichtig: Aufgrund individueller arbeits- und tarifvertraglicher Regelungen sowie individuellen Abgrenzungsfragen (z.B. zum Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)), sollte in jedem Fall eine rechtliche Beratung eingeholt werden.**

## 5. Liquiditätshilfen

Viele Gastronomen werden durch ausfallende Umsätze und weiter laufende Fixkosten sehr schnell einen Liquiditätsengpass erleiden. Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätshilfen je nach Bonität zu einem Zinssatz ab 1 % p.a. zu erhalten. Leider ist keine direkte Beantragung bei der KfW möglich und die Kunden müssen sich hierzu mit Ihrer Hausbank in Verbindung setzen. Dies können wir Ihnen nicht abnehmen, aber wir unterstützen sie bei einer evtl. Antragstellung und helfen Ihnen bei der zügigen Zusammenstellung aller notwendigen Unterlagen!

Sollte die Hausbank Bedenken bei der Finanzierung haben, so können die Hausbanken bei Bedarf auch auf Bürgschaften der Landesbürgschaftsbanken zurückgreifen und somit ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in grds. Schwierigkeiten handeln.

## 5.1 KfW-ERP-Mittel

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die relevanten Darlehensarten sowie unterstützende Tipps und Hinweise.

Für die meisten gastronomischen Betriebe (gilt u.U. nicht f. Systemgastronomie) in Deutschland sind die Darlehensarten relevant, die für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gewährt werden. Diese Definition beinhaltet alle Unternehmen zwischen einer Zahl von 1 - 250 Angestellten sowie einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. €. Grundsätzlich kommen für KMU zwei verschiedene Darlehensarten der KfW in Frage:

| ERP-Gründerkredit (073)  | KfW-Unternehmerkredit (047)  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstbetrag f. Betriebsmittel: 30.000,-€</li> <li>• Laufzeit: max. 10 Jahre mit max. zwei Tilgungsfreijahren</li> <li>• Zins: 1,03% - 7,43% p.a.<br/>(je nach Risikoeinstufung)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstbetrag f. Betriebsmittel: 5 Mio.,- €</li> <li>• Laufzeit: bis zu 2 Jahren (in einer Summe endfällig) <i>oder</i> bis zu 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr</li> <li>• Zins: 1,03% - 7,43% p.a.<br/>(je nach Risikoeinstufung)</li> </ul> |

Die Beantragung von KfW-Mitteln kann ausschließlich über die Hausbanken oder Finanzvermittler erfolgen. Für die Beantragung sind Unterlagen zur Risikoeinschätzung und Besicherung bei der Hausbank einzureichen (z.B. die letzten beiden Jahresabschlüsse, Sicherungs-, Bonitätsunterlagen etc.).

Weitreichende Informationen finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

**Es empfiehlt sich aufgrund der Komplexität die unmittelbare Beratung durch den Bankberater, auch weil es sich um durchgeleitete Kredite über die Hausbank handelt.**

**Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.**

## 5.2 Landesbürgschaften

Auch die Landesbürgschaftsbanken der Länder helfen, Liquiditätsengpässe zu überwinden. Dazu werden der jeweiligen Hausbank Landesbürgschaften gewährt, mit denen die Hausbank Betriebsmittelkredite (z.B. Kontokorrentkredite) besichern kann. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

**Nach Feststellung des Liquiditätsbedarfs sind wir den Kunden gern behilflich bei der Vorbereitung von Entscheidungsunterlagen für die Banken, so wie wir es auch aus unserem Finanzierungsgeschäft kennen.**

**Wichtige Unterlagen sind hier insbesondere:**

- Jahresabschluss 2018
- vorläufiger Jahresabschluss 2019, alternativ BWA 2019 inkl. Summen-/Saldenliste
- kurze Situationsbeschreibung, Erläuterung eingeleiteter Maßnahmen
- vorläufige Liquiditätsplanung 2020
- Rentabilitätsplanungen für 2020 und 2021

**Auch hier empfiehlt sich aufgrund des ausschließlichen Finanzierungsweges über die Hausbanken die unmittelbare Beratung durch diese!**

Die Kontaktdaten der einzelnen Bürgschaftsbanken der Länder finden Sie im Anhang.

**5.3 Beteiligungskapital Mikromezzaniefonds Deutschland (NRW)**

**Hier handelt es sich um ein ausschließliches Angebot für das Land NRW.**

**Was ist Mezzaninkapital?**

Mezzaninkapital ist eine Mischform aus Eigen- und Fremdkapital. Ihr Unternehmen erhält wirtschaftliches Eigenkapital. Der Kapitalgeber bekommt weder Stimmrechte, noch mischt er sich ins Tagesgeschäft Ihres Unternehmens ein.

**Wie wird gefördert?**

Die Mikromezzaninfinanzierung erfolgt als typisch stille Beteiligung und trägt zur Verstärkung Ihrer wirtschaftlichen Eigenkapitalbasis bei. Durch das zugeführte Kapital wird Ihr Rating verbessert und neuer Kreditspielraum geschaffen.

**Weitere Vorteile:**

Die Konditionen laufender Kredite können sich verbessern.

Es sind keine Sicherheiten zu stellen.

**Rahmenbedingungen/Konditionen:**

- Beteiligungshöhe: maximal 50.000 Euro
- Laufzeit: 10 Jahre
- Rückzahlung: nach dem 7. Jahr in 3 gleich hohen Jahresraten
- Konditionen:
- Festentgelt 8 % p.a. zzgl. Gewinnbeteiligung max. 1,5 % der Einlage (nur 6,5 % p.a. Festentgelt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen)
- variable Gewinnbeteiligung 1,5 % p. a. der Beteiligung
- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5 %

**Hier geht es zum Antragsformular:**

[https://www.kbg-nrw.de/cms/export/sites/default/.content/documents/Mikromezzanin\\_Antrag\\_2020\\_Nordrhein-Westfalen.pdf](https://www.kbg-nrw.de/cms/export/sites/default/.content/documents/Mikromezzanin_Antrag_2020_Nordrhein-Westfalen.pdf)

**Bitte beachten Sie bei v.g. Liquiditätshilfen, dass es sich bei den v.g. Maßnahmen über KfW und die Landesbürgschaftsbanken in Zusammenarbeit mit Ihrer Hausbank um Kredit-Verpflichtungen handelt, die mit Zins und Tilgung zurück zu zahlen sind. Es handelt sich nicht um verbleibende Zuschüsse!**

## 6. Steuerentlastungen und Steuerstundungen

Die Sofortmaßnahmen des Bundes umfassen auch Steuererleichterungen. Diese sehen zum aktuellen Zeitpunkt wie folgt aus bzw. sind in Aussicht gestellt:

- **Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden**, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt. Es soll dafür ein erleichtertes Verfahren geben.
- **Steuervorauszahlungen können leichter angepasst werden**, dies zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Auch dies soll unkompliziert möglich sein. Allerdings ist noch unklar, ob dies auch für die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer gilt.
- **Vollstreckungsmaßnahmen** wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist - so die Ankündigung der Bundesregierung.
- Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

Sobald es hier weitere Maßnahmen gibt, werden wir Sie darüber informieren. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig entsprechende Antragsformulare aufgelegt werden, dies voraussichtlich spezifisch nach Bundesland.

**Die Kunden sollten in jedem Fall Kontakt zu Ihrem Steuerberater aufnehmen, um sich dort umfassend und individuell beraten und helfen zu lassen!**

## 7. Insolvenzgefahr

### Insolvenz-gefährdete Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Nähere Informationen dazu folgen.

## 8. Grundsicherung für Selbständige

Hilfsbedürftige Selbstständige und Freiberufler haben grundsätzlich immer die Möglichkeit, Arbeitslosengeld II (ALG II) als Grundsicherung für Selbständige vom Jobcenter zu erhalten. Je nach Einkommenssituation kommt die Beantragung von Wohngeld infrage. Die Antragstellung sollte unverzüglich erfolgen, da eine rückwirkende Beantragung nicht möglich ist. Für diesen Antrag wird die aktuelle Einkommenssituation und das Vermögen der Bedarfsgemeinschaft geprüft. D.h. für die einfache Antragstellung müssen noch nicht alle Unterlagen vorgelegt werden.

Wer eine Grundsicherung für Selbständige in Anspruch nimmt, muss seine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit nicht aufgeben. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind ausdrücklich erwünscht, da so die Chancen erhöht werden, den Wiedereinstieg auf den Arbeitsmarkt oder die finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird die Grundsicherung für Selbständige in der Regel **für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt**. Der Erstbescheid wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Läuft der Bewilligungszeitraum ab, wird kurz vorher ein einfacher Folgeantrag gestellt.

Um die Grundsicherung für Selbständige zu erhalten, erfolgt ein formloser Antrag beim Jobcenter mit der Bitte um einen Termin bei dem zuständigen Sachbearbeiter. Nun gilt es, die finanziellen Aspekte des eigenen Unternehmens offenzulegen. Es hilft, in Form einer Monatsberechnung die Kosten des Unternehmens sowie des privaten Haushaltes zu benennen.

Der Fallmanager im Jobcenter benötigt zur Beurteilung der Situation bestimmte Unterlagen, dazu zählen:

- Businessplan
- Unterlagen zum laufenden Geschäftsbetrieb
- Einnahme-Überschussrechnung
- Betriebswirtschaftliche Auswertung des letzten Jahres
- Aktuelle Einkommenssteuerbescheide sowie Umsatzsteuervoranmeldung
- Belege über betriebliche Ausgaben wie Mietverträge, Arbeitsverträge, Einkauf von Waren oder Werbungskosten
- Nachweis über eventuell vorhandenes Betriebsvermögen
- Tragfähigkeitsbescheinigung der IHK oder Handwerkskammer
- Prognose über zukünftige Betriebsentwicklung

**Auch hier können wir die Kunden maximal unterstützend begleiten und z.B. bei der Beschaffung der v.g. Unterlagen helfen und vermitteln.**

## 9. Wichtige Informationsquellen und Links

BMWi – 3-Stufen-Plan

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

BMWi - Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

BMWi – Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

BMF - Fragen und Antworten zum Corona-Hilfsprogramm

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

Bundesagentur für Arbeit – Informationen zur Kurzarbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Bundesagentur für Arbeit - Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Infektionsschutzgesetz

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/infektionsschutzgesetz.html>

KfW - Definition KMU:

[https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000196-KMU-Definition.pdf)

KfW - Infos „ERP-Gründerkredit“ (073):

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnden-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073\\_074\\_075\\_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnden-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

KfW - Infos „KfW-Unternehmerkredit“ (047):

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

KfW - Preisklassenberechnung:

<https://www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/pkBerechnung.jsp>

KfW - Übersicht Konditionen:

<https://www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/KonditionenAnzeiger>

Die Deutschen Bürgschaftsbanken – Darlehensanfrage:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/kundenanfrage/verwendungszweck>

DKG- Deutsche Kapitalbeteiligungsgesellschaft – Mikro-Mezzanine-Fonds:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Mikromezzaninfonds-Deutschland/15695/produktdetail.html>

DEHOGA – Wichtige Informationen in Hotellerie und Gastronomie zum Coronavirus:

[http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06\\_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA-IHA-Merkblatt\\_Coronavirus\\_2020-03-11\\_2\\_.pdf](http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA-IHA-Merkblatt_Coronavirus_2020-03-11_2_.pdf)